

Zeltbauten

Auszug der wichtigsten im Normalfall geltenden feuerpolizeilichen Anforderungen für Zeltbauten

Der Erlass dieses Merkblattes erfolgt gestützt auf § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrowesen (FFG) vom 24. September 1978.

Merkblatt vom 15. Oktober 2007

1 Geltungsbereich

- 1 Die Bestimmungen dieses Merkblattes gelten für temporär aufgestellte Zeltbauten mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen.
- 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Brandschutznorm und der Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) vom 26. März 2003.

2 Zuständigkeit

2.1 Eigenverantwortung

Eigentümer- und Nutzerschaft haben organisatorisch und personell die zur Gewährleistung der Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

2.2 Bewilligungsverfahren

- 1 Zuständig ist die Gemeindefeuerpolizei.
- 2 Bei Zeltbauten mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2'000 Personen informiert die Gemeindefeuerpolizei die Kantonale Feuerpolizei über das Vorhaben und die vorgesehenen feuerpolizeilichen Massnahmen. Die Kantonale Feuerpolizei behält sich vor, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen.

2.3 Abweichungen

Wird von geltenden Brandschutzvorschriften abgewichen, sind besondere Schutzmassnahmen in Absprache mit der Kantonalen Feuerpolizei zu treffen.

3 Flucht- und Rettungswege (siehe Anhang)

3.1 Grundsätze

- 1 Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei und sicher begehbar zu halten.
- 2 Fluchtwege aus Bauten und Anlagen dürfen nicht über Zeltbauten ins Freie führen.

3.2 Länge

- 1 Besitzt ein Zelt nur einen Ausgang, darf kein Punkt des Zeltes mehr als 20 m davon entfernt sein. Sind zwei oder mehr Ausgänge vorhanden, beträgt das zulässige Mass 35 m.
- 2 Ausgänge sind möglichst weit auseinander liegend anzuordnen, damit verschiedene Fluchtrichtungen entstehen und Flüchtende sich gegenseitig nicht behindern.

3.3 Anzahl und Breite der Ausgänge

Je nach Personenbelegung weisen Zelte mindestens folgende Ausgänge auf:

- bis 200 Personen: drei Ausgänge mit je 0.9 m Breite oder zwei Ausgänge, von denen einer 0.9 m und der andere 1.2 m breit ist.
- Bei grösserer Personenbelegung weisen Ausgänge insgesamt mindestens folgende Breiten auf:
 - ebenerdig: 0.6 m pro 100 Personen;
 - mehrgeschossig (Galerieeinbauten): 0.6 m pro 60 Personen.

Die einzelnen Ausgänge sind mindestens 1.2 m breit. Angebrochene Personeneinheiten sind bei der Berechnung aufzurunden.

3.4 Treppen

- 1 Treppen und Podeste sind mindestens 1.2 m breit, sicher begehbar und geradläufig. Für ihre Ausführung ist Metall oder Holz zu verwenden.
- 2 Einzelstufen in Fluchtwegen sind nicht zulässig. Eine Folge von mindestens drei Stufen ist gestattet, sofern sie sicherheitsbeleuchtet sind. Rampen als Fluchtwege weisen ein Gefälle von höchstens 6 % auf.

3.5 Türen

- 1 Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit als solche erkannt, ohne Hilfsmittel rasch geöffnet und sicher benutzt werden können.
- 2 Türen müssen in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Das Lichtmass beträgt mindestens 0.9 m.
- 3 Türen in Fluchtwegen, die während der Betriebszeit verschlossen sind, müssen so ausgerüstet sein, dass sie im Brandfall und bei Panik rasch und sicher geöffnet werden können.

3.6 Bestuhlung

- 1 Sitzplätze sind so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind.
- 2 Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von mindestens 1.2 m aufweisen.

- 3 In Sitzreihen, welche von zwei Seiten zugänglich sind, dürfen nicht mehr als 32 Sitzplätze angeordnet werden. Ist der Zugang nur von einer Seite her möglich, sind höchstens 16 Sitzplätze zulässig.
- 4 Stühle einer Sitzreihe sind so zu verbinden, dass die Verbindung vom Publikum nicht gelöst werden kann. Die Aufstellung von Stühlen in Verkehrswegen ist nicht gestattet.
- 5 Für Bankettbestuhlungen sind Tische so anzuordnen, dass direkte zu den Ausgängen führende Verkehrswege (Fluchtwege) vorhanden sind. Der Abstand zwischen Tischen beträgt mindestens 1.4 m.
- 6 Bestuhlungen bestehen aus Holz oder Metall. Bestuhlungen aus Kunststoff weisen Brandkennziffer 5.2 auf.
- 7 Auf Verlangen der Gemeindefeuerpolizei ist dieser vor Veranstaltungsbeginn ein Bestuhlungsplan (Fluchtwegkonzept) zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

3.7 Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung

1 Fluchtwege und Ausgänge sind mit sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen zu kennzeichnen. Die Mindestkantenlänge von sicherheitsbeleuchteten Rettungszeichen richtet sich nach der grössten Erkennungsweite, beträgt jedoch mindestens 150 mm.

Beispiele:

Erkennungsweite d (m)	Mindestkantenlänge p (mm)
15	150
20	200
35	350

- 2 Die Beleuchtung der Rettungszeichen muss dauernd eingeschaltet bleiben, solange Personen anwesend sind.
- 3 Im Bereich von Notausgängen, Flucht- und Verkehrswegen ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.

4 Baustoffe

4.1 Zelte

Zelte müssen aus schwer brennbarem Material (Brandkennziffer 5.2) bestehen. Im Brandfall dürfen Zeltblachen nicht brennend abtropfen.

4.2 Dekorationen

4.2.1 Allgemeines

- 1 Durch Dekorationen darf keine zusätzliche Brandgefährdung entstehen. Im Brandfall dürfen Personen nicht gefährdet und Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.
- 2 Dekorationen sind so anzubringen, dass:
 - a die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist;
 - b die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
 - c Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
 - d Ausgänge weder verdeckt noch verschlossen werden;

- e sie durch Wärmestrahlung von Lampen, Heizapparaten, Motoren und dergleichen nicht entzündet werden können, und dass bei diesen kein gefährlicher Wärmestau entstehen kann.

3 Spiel- und Reklameballone dürfen nur mit nicht brennbarem Gas oder Gasgemisch gefüllt werden.

4.2.2 Material

1 Dekorationen müssen aus schwer brennbarem Material (Brandkennziffer 5.1) sein. Sie dürfen im Brandfall weder brennend abtropfen noch giftige Gase entwickeln.

2 In Fluchtwegen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden.

5 Haustechnische Anlagen

5.1 Wärmetechnische Anlagen

1 Es dürfen keine Heizgeräte mit offener Flamme (z. B. Gebläsebrenner) verwendet werden. Elektroheizungen, katalytische Gasheizgeräte (Pilzstrahler) oder Ölheizungen (sofern sie ausserhalb der Zeltbauten aufgestellt werden) sind gestattet.

2 Grill- und Kocheinrichtungen sind entweder im Freien, in separaten Zelten oder so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden.

3 Flüssiggasbehälter sind im Freien aufzustellen. Für die Verwendung von Flüssiggasverbrauchergeräten gelten die Bestimmungen der EKAS-Richtlinien 1941 „Flüssiggas, Teil 1“ und 1942 „Flüssiggas, Teil 2“.

5.2 Elektrotechnische Anlagen

Elektrische Installationen sind gemäss der Niederspannungs-Installationsnorm (NIN) SEV 1000:2005 auszuführen.

6 Technischer Brandschutz

6.1 Löschgeräte

1 Eigentümer- und Nutzerschaft sind verantwortlich für Installation und Betriebsbereitschaft von geeigneten Löschgeräten.

2 In Küchen, bei Grillständen usw. sind geeignete Löschgeräte (Handfeuerlöscher, Löschdecken) bereitzustellen.

6.2 Blitzschutzanlagen

Zelte sind gegen Blitzschlag zu schützen. Dazu ist ein Erder oder eine Verbindung zu einem Erder zu erstellen. Bei Zelten mit einer metallischen Tragkonstruktion gilt diese als Fangleiter und kann direkt mit einem Erder verbunden werden.

7 Betrieblicher Brandschutz

7.1 Feuerwehrzufahrt

Der Einsatz der Feuerwehr und weiterer Rettungsdienste muss gewährleistet sein. Zufahrten sind frei zu halten. Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen zugänglich und einsatzbereit sein. Die Einsatzplanung ist vorgängig mit den Einsatzkräften zu besprechen.

7.2 Sicherheitsbeauftragter (SIBE)

Für Zeltbauten mit einer Personenbelegung von mehr als 500 Personen ist ein Sicherheitsbeauftragter (SIBE) zu bestimmen und der Gemeindefeuerpolizei zu melden.

7.3 Ordnungsdienst, Feuerwache

Je nach Risiko und Gefährdung sind in Absprache mit der Gemeindefeuerpolizei und der Feuerwehr weitere Massnahmen zu treffen (Ordnungsdienst, Feuerwache usw.).

7.4 Personalinstruktion

Das Personal ist über das Verhalten im Brandfall und über das Vorgehen zur Alarmierung der Feuerwehr zu orientieren. Es muss in der Lage sein, die bereit gestellten Löschgeräte einzusetzen. Die sicherheitsverantwortliche Person ist verantwortlich für die Instruktion des Personals.

7.5 Indoor-Feuerwerk/offenes Feuer

Für Vorführungen von Indoor-Feuerwerk und Verwendung von offenem Feuer auf Bühnen ist der Gemeindefeuerpolizei vorgängig ein Gesuch einzureichen.

7.6 Asche/Rauchzeugresten

Asche, Rauchzeugresten usw. sind in separaten, nicht brennbaren und geschlossenen Behältern, welche auf nicht brennbarer Unterlage aufgestellt sind, aufzubewahren.

8 Kontrolle und Abnahme

Zeltbauten und Einrichtungen sind der Gemeindefeuerpolizei vor Beginn der Veranstaltung zur Abnahme anzumelden. Sie kontrolliert die Einhaltung der feuerpolizeilichen Anordnungen.

9 Inkrafttreten

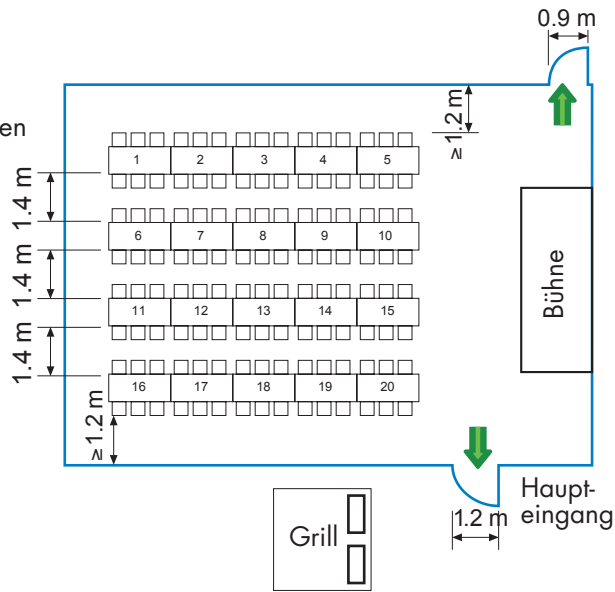
Dieses Merkblatt tritt auf den 1. November 2007 in Kraft.

Kantonale Feuerpolizei

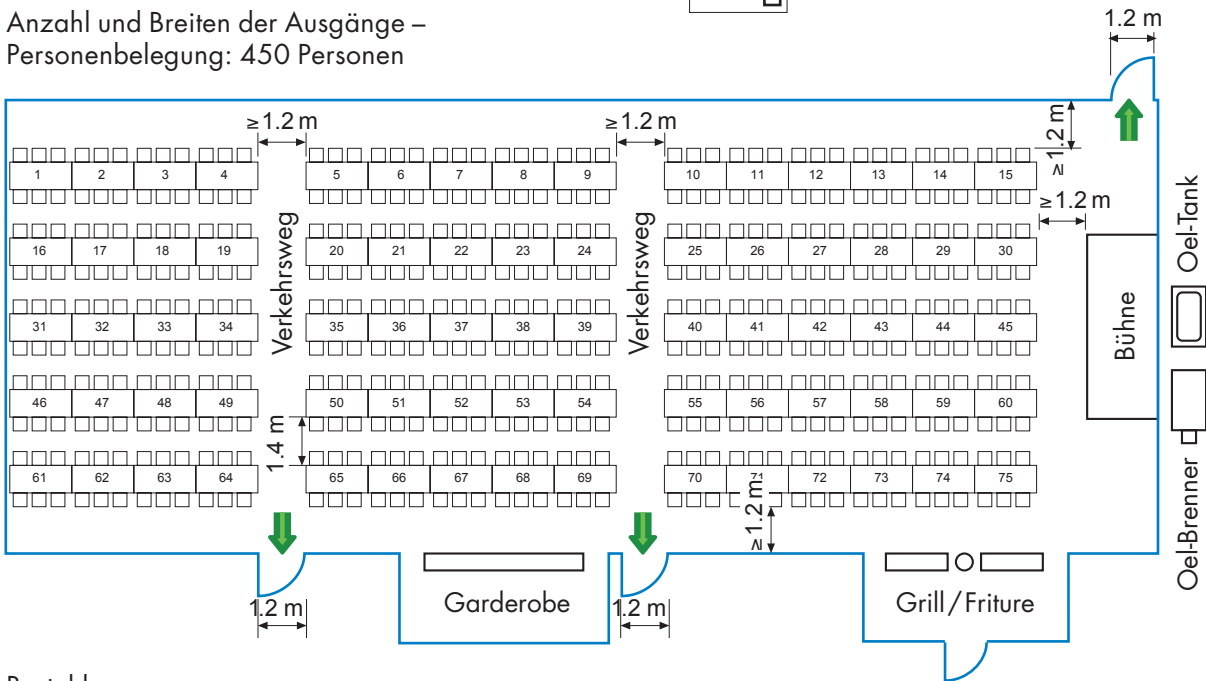
10 Anhang

zu 3 Flucht- und Rettungswege

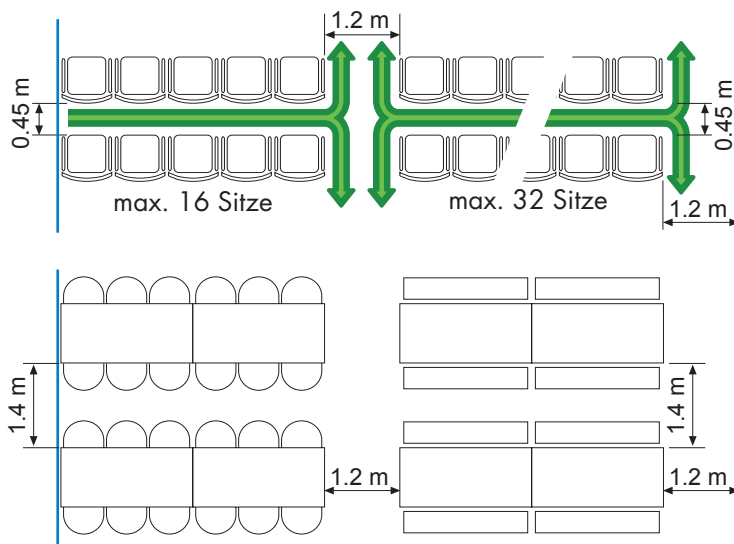
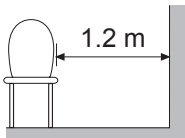
Anzahl und Breite der Ausgänge –
 Personenbelegung: ab 100 Personen



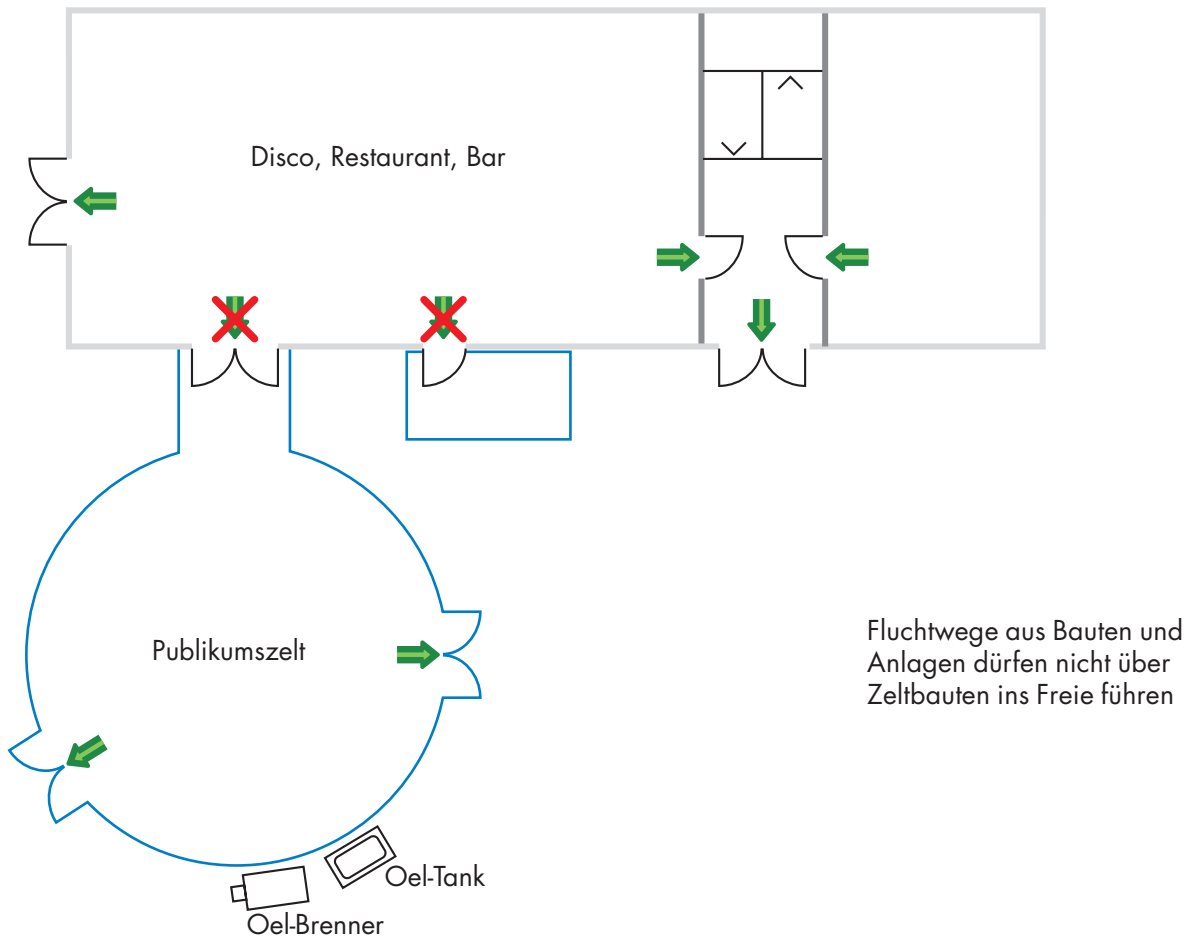
Anzahl und Breiten der Ausgänge –
 Personenbelegung: 450 Personen



Bestuhlung



Fluchtwege aus bestehenden Bauten und Anlagen



Fluchtwege aus zusammengebauten Zelten (Zeltlandschaften)

